

## Merkblatt Nr. 2 Freistellung von MAV-Mitgliedern zu überbetrieblichen Veranstaltungen

Mit diesen Merkblättern soll es Mitarbeitervertretungen und Dienstgebern erleichtert werden, die gesetzlich normierten Freistellungsansprüche der MAV rechtlich einordnen zu können. Das Merkblatt befindet sich auf dem Rechtsstand: 15.04.2023. Das Merkblatt wird laufend aktualisiert, bitte beachten Sie daher den jeweiligen Rechtsstand.

Merkblatt Nr. 1: Tätigkeit in der MAV

### Merkblatt Nr. 2: Freistellung von MAV-Mitgliedern zu überbetrieblichen Veranstaltungen

Merkblatt Nr. 3: MAV-Schulungen und Fortbildungen

- **Infotagungen der DiAG-MAV:** Dabei handelt es sich nicht um Schulungsveranstaltungen, sondern um einen Informations- und Erfahrungsaustausch, zu dem die DiAG-MAV einlädt. Solche Infotagungen sind keine Schulungsveranstaltungen nach § 16 MAVO, sondern Informationsveranstaltungen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 MAVO. Die MAVen sind dafür freizustellen und der Dienstgeber hat die Kosten zu übernehmen. Diese Art von Veranstaltungen findet 2 – 3 mal pro Jahr, veranstaltet von der DiAG-MAV, statt. Die jeweiligen Termine werden auf der Homepage der DiAG-MAV ([www.diag-muenster.de](http://www.diag-muenster.de)) bekanntgegeben.
- **Gemeinsame Fachtagungen für MAVen und Dienstgeber:** Die Bedingungen der Infotagungen der DiAG-MAV sind anzuwenden.
- **Sitzungen der Regionalen Arbeitsgemeinschaften bzw. der Fachgruppen:** Diese Sitzungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 14 Abs. 1 der Sonderbestimmungen zu § 25 MAVO: *„Für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der Regionalen Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitsgemeinschaften für Schulen und der Fachgruppen (§ 1 Abs. 1, Nr. 1-3) besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung. § 15 Abs. 4 MAVO gilt entsprechend. Die jeweiligen Dienstgeber erstatten die entstehenden Teilnahmeentgelte und Reisekosten nach Maßgabe der für das **Bistum** geltenden Reisekostenregelung.“* Daher gilt: KAVO, Anlage 15, Reisekostenvergütung (§ 33b KAVO, siehe unter: [regional-koda-nw.de](http://regional-koda-nw.de)) . Diese Sitzungen finden insgesamt vier Mal im Jahr statt.
- **Vorstandsmitglieder von Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen:** Für die Tätigkeit im Vorstand einer Fachgruppe oder einer Regionalen Arbeitsgemeinschaft sind die Vorstandsmitglieder gem. § 14 Abs. 2 der Sonderbestimmungen zu § 25 MAVO freizustellen. Vorstandssitzungen finden nach unserer Erfahrung vier- bis sechsmal im Jahr statt.

- **Delegierte der Mitgliederversammlung der DiAG-MAV:** Aus jedem Fachgruppenvorstand wird ein Mitglied in die Mitgliederversammlung der DiAG-MAV entsandt. Aus jedem Vorstand der Regionalen Arbeitsgemeinschaften sind zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Für diese Tätigkeit besteht gem. § 14 Abs. 3 der Sonderbestimmungen zu § 25 MAVO Anspruch auf Freistellung. Die jeweiligen Fahrtkosten können bei der DiAG-MAV geltend gemacht werden. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden viermal im Jahr statt, davon einmal zweitägig in Klausurform.
- **Begegnungstag der Mitarbeitervertretungen mit Bischof Dr. Felix Genn:** Zu diesem Tag, der nur alle vier Jahre stattfindet, sind alle Mitglieder der MAVen vom Bischof und der DiAG-MAV (zum nächsten Termin am 04.06.2024 in die Halle Münsterland) eingeladen. Auch diese Freistellung ist keine Schulungsveranstaltung sondern gehört zur MAV-Tätigkeit.

Zu den Sitzungen der Regionalen Arbeitsgemeinschaften, Fachgruppen und der DiAG-MAV gibt es jeweils Einladungen, die bei Bedarf dem Dienstgeber vorgelegt werden können.

Zur Berechnung von Fahrtzeiten, Arbeitszeiten und Fahrtkosten bei mehrtägigen Veranstaltungen verweisen wir auf das **Merklblatt Nr. 3**.